

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,  
Redaktion FINANZtest

11. September 1998

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 54/98

Ombudsmannverfahren, Rechtsberatungsgesetz

### **Sachverhalt**

Der Ombudsmann der privaten Banken, Karl Drietrich Bundschuh, Bundesrichter a.d. hat in einem Schreiben vom Januar 1998 auf eine Beschwerde, die der Bund der Bankkunden für ein Mitglied gegen die Deutsche Bank bei ihm einreichte, zunächst zutreffend seine Unzuständigkeit in der Sache bekundet, da gemäß "Nr. 2 Abs. 2e der Verfahrensordnung für die Schlichtung für Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe eine Schlichtung durch den Ombudsmann nicht stattfindet, wenn die Klärung des Sachverhaltes eine Beweisaufnahme erfordert."

Darüber hinaus hat er aber in einem letzten Absatz noch folgendes geschrieben: "Da die Beschwerde bereits aus diesem Grunde unzulässig ist, brauchte nicht geklärt zu werden, ob der Bund der Bankkunden nach dem Rechtsberatungsgesetz berechtigt ist, die rechtlichen Interessen von Bankkunden gegenüber Banken wahrzunehmen."

### **Stellungnahme**

1. Mit welchem Auftrag will der Ombudsmann der privaten Banken eigentlich klären, ob ein Bankkundenverband gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt. Nach der Verfahrensordnung soll doch der Ombudsmann für die Banken Beschwerden entgegennehmen und auf ihre Berechtigung prüfen. Da kann es doch keinen Unterschied machen, ob die Beschwerde vom Kunden selber, von einem Rechtsanwalt oder von einer Selbsthilfeorganisation weitergeleitet wird. Oder glaubt der Ombudsmann, daß er quasi staatliche Befugnisse hat und hierzu gleich auch noch die Funktion der Staatsanwaltschaft gegenüber Verbänden einnehmen darf?

Tatsächlich ist der Nachsatz eigentlich eine Drohung, daß der Ombudsmann privater Banken eventuell auch gegen Verbände und Selbsthilfeeinrichtungen, die sich für Kunden einsetzen, vorgehen könnte. Damit will er aber offensichtlich deren Beschwerden unterdrücken. Das könnte er einfacher haben, wenn der Bankenverband solche Verbände offen in seiner Verfahrensordnung anschließt.

2. Im übrigen ist die Kritik auch unberechtigt. § 7 Rechtsberatungsgesetz erlaubt die Rechtsberatung von Organisationen an ihre Mitglieder, die auf "berufsständischer Grundlage" aufgebaut sind. Historisch war dies ein Auffangtatbestand, da alle sozialen und gewerkschaftsähnliche Organisationen bereits in § 1 des Rechtsberatungsgesetzes deshalb zur Rechtsberatung an ihre Mitglieder befugt waren, weil sie als NS-Unterorganisationen geführt wurden, für die die Rechtsberatung grundsätzlich zulässig war. Der § 7 war damit für alle sonstigen Organisationen gedacht. Entsprechend fallen auch Mietervereine darunter. Was aber für Mietervereine gilt, gilt erst recht auch für Betroffenenvereinigungen.
3. Viel problematischer dagegen erscheint die Arbeit des Ombudsmanns des Bundesverbandes Deutscher Banken. Der Ombudsmann fungiert in seinen ausführlichen Stellungnahmen durchaus als Rechtsberater in sehr konkreten Angelegenheiten. Diesen Rechtsrat erteilt er nicht der von ihr angestellten Firma, d.h. dem Bundesverband Deutscher Banken, sondern Dritten, wobei auch noch die Art der Beratung diese in der Regel von Prozessen abhalten soll. Da die bei ihm anfragenden Kunden auch nicht Mitglieder seines Verbandes sind, außerdem beide Ombudsmänner, sowohl Herr Pasch wie Herr Bundschuh ehemalige pensionierte Richter sind, und damit nicht als Anwälte zur Rechtsberatung befugt, kann man mit Fug und Recht bezweifeln, daß sie ihre Tätigkeit im Einklang mit dem Rechtsberatungsgesetz ausüben.

Wer also im Glashaus sitzt, der sollte nicht mit Steinen werfen.